

Kindertagesstätte Zauberwald

Lindenstraße 3

76889 Barbelroth

Institutionelles Schutzkonzept

Stand: Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Grundlagen.....	3
2.1 Gesetzliche Grundlagen	3
2.2 Formen von Gewalt und Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte.....	4
3. Verhaltenskodex.....	6
3.1 Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz	6
3.2 Professioneller Umgang mit Pflegesituationen.....	7
3.3 Kinderrechte wahren in der Essenssituation	8
3.4 Kinderrechte wahren in der Schlafsituation	9
3.5 Der Umgang mit Einzelsituationen	9
3.6 Regeln zum Fotografieren von Kindern.....	10
3.7 Räumlichkeiten	10
3.8 Aufsichtspflicht.....	10
3.9 Übernachtungen.....	11
3.9 Umgang mit Konflikten und Grenzüberschreitungen zwischen Kindern	11
3.10 Respektvoller Umgang mit Kindern, reflektierter Umgang mit Macht.....	12
4. Partizipation von Kindern als präventives Element.....	12
5. Beschwerdemanagement	13
6. Einstellungsverfahren und Personal.....	14
7. Fort- und Weiterbildung, fachliche Reflexion	14
8. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen	14
9. Intervention bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte.....	15
10. Quellen	15

1. Einleitung

Alle Kinder haben gemäß der UN-Kinderrechtskonvention das Recht auf Schutz vor jeglicher Form von Gewaltanwendung, Misshandlung und schlechter Behandlung (Art 19 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention). Mit der Entwicklung des institutionellen Schutzkonzepts in unserer Kindertagesstätte verbinden wir das Ziel, ein sicherer Ort für Kinder zu sein. Wir als Träger, als Leitung und als pädagogische Fachkräfte tragen die Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder innerhalb unserer Einrichtung sowie für ihren Schutz vor Gewalt in jeglicher Form, vor Übergriffen, Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch. Mit der Erarbeitung des Schutzkonzepts wurden Voraussetzungen in den Blick genommen, um zur Sicherheit der Kinder innerhalb der Kindertagesstätte beizutragen. Unser Ziel ist, Kinder mit ihren Rechten zu respektieren, ihnen ein gewaltfreies Aufwachsen im institutionellen Kontext zu ermöglichen und Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Eltern oder andere Bezugspersonen uns ihre Kinder mit einem positiven Gefühl anvertrauen können.

Uns ist bewusst, dass es nicht ausreicht, ein institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln. Der Inhalt des Schutzkonzepts muss immer wieder durch Sensibilisierung, kollegialen Austausch und Reflexion aufgearbeitet, weiterentwickelt und gelebt werden.

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 9. Juni 2021 in Kraft getreten ist, verpflichtet Kindertagesstätten dazu, ein Schutzkonzept gegen Gewalt zu entwickeln. Das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes für Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis und solche, die zukünftig die Betriebserlaubnis erhalten wollen, ist nun als Pflichtaufgabe in § 45 Abs. 2 S. 4 SGB VIII formuliert. Dies ist besonders für den institutionellen Kinderschutz von Bedeutung.

Neben dem in der Einleitung benannten Kinderrecht auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, das in der UN-Kinderrechtskonvention verankert ist, sind unter anderem folgende gesetzliche Grundlagen im Zusammenhang mit dem institutionellen Schutzkonzept relevant:

Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern in **der UN-Kinderrechtskonvention:**

Art. 2 umfassendes Diskriminierungsverbot

Art. 3 Abs. 1 Vorrang des Kindeswohls

Art. 6 Recht auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung

Art. 12 Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, gehört zu werden

Art. 19 Abs. 1 uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung

Art. 34 Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

EU-Grundrechtecharta:

Art. 24 (1) Anspruch von Kindern auf Schutz und Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII):

§ 47 VIII Meldepflichten

§ 48 VIII Tätigkeitsuntersagung

§ 72a VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

2.2 Formen von Gewalt und Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte

Es gibt sehr unterschiedliche Formen von Gewalt und Fehlverhalten von pädagogischen Fachkräften gegenüber Kindern, manche sind offenkundig, manche sind subtil, manche treten einmalig auf, andere treten wiederholt auf, manche sind aktiv, andere passiv (vgl. Maywald 2019, S. 12). In der folgenden Übersicht werden die häufigsten Formen von Gewalt durch pädagogische Fachkräfte aufgeführt:

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerrn, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne Einverständnis/gegen dessen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an seinen Genitalien berühren, ein Kind

	sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren
--	--

(Maywald 2019, S. 12)

In der Kindertagesstätte sind die „meisten Fälle (...) strafrechtlich nicht relevant, oft geschieht das übergriffe Verhalten nicht bewusst, sondern entsteht im Vorbeigehen, aus ganz normalen Alltagssituationen heraus“ (ebd.). Manche Fachautor*innen unterscheiden zwischen (unbeabsichtigten) Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt (vgl. Enders et al. 2010, EKHN Positionspapier Grenzüberschreitungen):

Grenzverletzung:

Dabei handelt es sich um Grenzüberschreitungen, die unbeabsichtigt stattfinden. Das heißt, durch ein bestimmtes Verhalten wird beim Gegenüber eine Grenze überschritten, ohne dass sich die handelnde Person darüber bewusst ist und ohne, dass sie darauf abzielt. Ob eine Handlung oder eine Äußerung als Grenzüberschreitung empfunden wird, ist auch abhängig von der subjektiven Wahrnehmung und Bewertung des Gegenübers.

Beispiele für Grenzverletzungen können sein:

- ein Kind auf den Schoß ziehen, ohne dass die Initiative vom Kind ausgeht
- einem Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen
- ein Kind überreden, das Essen zu probieren
- im Beisein des Kindes mit anderen (z.B. Eltern oder Kolleg*innen) über das Kind sprechen

Übergriffe:

Bei Übergriffen missachtet eine Person bewusst die Grenzen des Gegenübers bzw. setzt sich über gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards hinweg. Dabei kann es sich um bewusstes Ängstigen oder Bloßstellen eines Kindes handeln oder um das Ignorieren der Signale des Kindes.

Beispiele für Übergriffe sind:

- ein Kind separieren (z.B. auf einer Strafbank)
- ein Kind sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- ein Kind absichtlich bei voller Windel nicht wickeln
- einem Kind drohen und es ängstigen
- ein Kind am Arm zerrren
- ein Kinder altersunangemessen fixieren

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch sein (vgl. Enders et al. 2010).

Gefährdungen des Kindeswohls in der Kindertagesstätte beziehen sich aber nicht nur auf Gewalt und Fehlverhalten von pädagogischen Fachkräften Kindern gegenüber, sondern auch auf mögliche Gefährdungen durch nicht-pädagogische Mitarbeitende und durch Dritte (z.B. Besucher*innen, Eltern, Handwerker*innen...) sowie auf Übergriffe durch Kinder untereinander. Deshalb müssen diese potenziellen Risiken ebenso bedacht werden.

3. Verhaltenskodex

Um die Rechte der Kinder zu wahren und das Kindeswohl zu schützen haben wir folgenden Verhaltenskodex entwickelt. Dabei handelt es sich um Regeln für einen gewaltfreien, respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, die für alle Teammitglieder verbindlich sind. Dazu gehört unter anderem die Entwicklung von Verhaltensregeln für pädagogische Schlüsselsituationen, die als besonders sensibel mit Blick auf Gefährdungen (Grenzüberschreitungen, Übergriffe, Gewalt und Machtmissbrauch) zu bewerten sind.

3.1 Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz

Wenn Nähe und Distanz aus dem Gleichgewicht geraten und eine Grenzverletzung durch Erwachsene auftritt, kann das für das Kindeswohl eine Gefährdung bedeuten. Uns ist ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz wichtig, und zwar sowohl bezogen auf die Beziehung zu den uns anvertrauten Kinder als auch zu den Eltern/Bezugspersonen. In unserer professionellen Haltung treten wir Eltern und Kindern wertschätzend gegenüber.

- Wir achten auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zwischen uns und den Kindern sowie zwischen uns und den Eltern. Wir sind eine Einrichtung mit familiärer Atmosphäre – gleichzeitig halten wir die nötige Distanz ein.
- Wir üben kein Babysitting bei Familien aus, deren Kind unsere Einrichtung besucht.
- Jeder Kontakt zwischen uns und den Kindern findet auf freiwilliger Basis statt.
- Uns ist bewusst, dass private Treffen zwischen Familien und uns als Fachkräften sowie das gegenseitige Duzen die professionelle Distanz verringern und wir sind bemüht, reflektiert und transparent damit umzugehen.
- Wir bevorzugen keine Kinder, auch wenn mit den Eltern ein privater Kontakt besteht.
- Die Fachkräfte und die Eltern entscheiden selbst nach eigenem Ermessen, ob sie sich gegenseitig duzen oder siezen. Dabei achten wir auf unsere

persönlichen Grenzen. Wenn die Initiative dazu nicht von den Eltern ausgeht, siezen wir die Eltern.

- Wir ziehen uns nicht im Beisein der Kinder um.
- Wir kleiden uns nicht zu freizügig.
- Wir ziehen keine Badesachen an, sondern bleiben vollständig bekleidet.
- Die Fachkräfte nehmen keine Kinder mit, wenn sie selbst zur Toilette gehen.
- Die Fachkräfte benutzen nicht die Toiletten der Kinder.

Zu einem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz gehört auch eine angemessene Gestaltung von Körperkontakt zwischen Fachkräften und Kindern. Früherziehung hat immer auch mit Körperlichkeit zu tun, denn Kinder haben in bestimmten Situationen ein Bedürfnis nach Bindung und körperlicher Nähe zu ihren vertrauten erwachsenen Bezugspersonen. Gleichzeitig ist die Beziehung zwischen Kindern und Bezugspersonen in der professionellen Früherziehung distanzierter als in der Eltern-Kind-Beziehung. Ob ein Körperkontakt angemessen ist, hängt von verschiedenen Kriterien ab, die immer wieder reflektiert werden müssen.

- Wir reflektieren, ob der Körperkontakt angemessen und fachlich begründet ist (zum Beispiel ein weinendes Kind zum Trost auf den Arm zu nehmen).
- Wir achten darauf, dass der Wunsch oder das Bedürfnis nach Körperkontakt vom Kind ausgeht.
- Wir achten sensibel auf die Bedürfnisse, Signale, Reaktionen und Grenzen der Kinder.
- Küsse überschreiten für unser Empfinden die Grenze zwischen der professionellen und der Eltern-Kind-Beziehung. Deshalb küssen wir keine Kinder und machen auch unsere eigenen Grenzen auf wertschätzende Art und Weise deutlich.

3.2 Professioneller Umgang mit Pflegesituationen

In Pflegesituationen ist es einerseits wichtig, dass die Intimsphäre der Kinder gewahrt wird, andererseits bedarf es hier eines besonderen Schutzes der Kinder vor der Gefahr hinsichtlich potenzieller Grenzüberschreitungen oder Übergriffen durch Fachkräfte oder auch durch Besucher*innen oder Kinder untereinander.

Wickelsituation

- Wir achten auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder.
- Kinder können Wünsche äußern, wer sie wickelt; nur Vertrauenspersonen wickeln das Kind.
- Wir achten beim Wickeln auf die Intimsphäre des Kindes.
- Wir begleiten das Wickeln sprachlich. Für die Benennung der Genitalien nutzen wir anatomisch korrekte Begriffe.
- Es ist uns wichtig, eine Wohlfühlatmosphäre zu schaffen, sprachlich wie räumlich.

Toilettensituation

- Die Toilettentür der Kinder ist abschließbar.
- Wir geben Kinder in der Toilettensituation Hilfestellung nur nach Bedarf und auf Wunsch des Kindes.
- Bevor wir zur Hilfestellung in die Toiletten gehen, fragen wir um Erlaubnis.
- Das Kind kann sich bei Bedarf aussuchen, welche Fachperson Hilfestellung gibt.
- Wir achten darauf, Kinder nicht dazu zu drängen, sich zu beeilen.

Weitere Pflegesituationen, Schutz der Intimsphäre der Kinder im Allgemeinen, Umgang mit Nacktheit der Kinder

- Die Fachkräfte unterstützen die Kinder beim Eincremen mit Sonnencreme nur bei Bedarf.
- Wir geben Kindern bei Bedarf Hilfestellung beim Umziehen. Wir achten auf die Signale der Kinder.
- Wir ermöglichen das Umziehen in einem geschützten Raum.
- Wir demütigen oder maßregeln Kinder nicht.
- Wenn Kinder im Sommer draußen planschen, tragen sie Badekleidung.

3.3 Kinderrechte wahren in der Essenssituation

Die Essensituation ist ebenfalls eine Situation, in der die Rechte der Kinder aus dem Blick geraten können. Wir haben uns im Team auf folgenden Verhaltenskodex verständigt:

- Wir gestalten die Essenssituation in entspannter Atmosphäre und als positives Zusammensein. Die Kinder müssen nicht still sein, denn die Förderung der Kommunikation beim Essen ist uns wichtig.
- Wir möchten Spaß am Essen und einen bewussten Umgang damit vermitteln.
- Essen ist Genuss und Lust, Essen soll Wohlbefinden stärken, Spaß machen und die Sinne ansprechen.
- Kinder haben jederzeit Zugriff auf Getränke.
- Die Kinder nehmen sich ihre Portion selbst.
- Wir zwingen Kinder nicht zum Essen, Aufessen oder Probieren der Speisen. Die Kinder entscheiden selbst, ob, was und wieviel sie von den angebotenen Speisen essen. Wir üben hier als Erwachsene keine Macht aus.
- Wir nutzen den Nachtisch nicht als Belohnung und entziehen ihn auch nicht, das heißt, jedes Kind bekommt Nachtisch, unabhängig davon, ob und wie viel es vorher gegessen hat.
- Wir maßregeln Kinder nicht beim Essen.
- Wir achten darauf, dass Kinder beim Essen Bodenkontakt haben.
- Wir als Erwachsene begleiten das Essen der Kinder, essen uns dabei aber nicht satt (pädagogischer Happen).

- Essen ist eine sinnliche Erfahrung. Kinder dürfen beim Essen auch die Finger benutzen.

3.4 Kinderrechte wahren in der Schlafsituation

Die Schlafsituation ist ebenso eine sensible Situation, in der Kinderrechte verletzt werden können.

- Hinsichtlich Ruhe und Schlaf orientieren wir uns an den Bedürfnissen der Kinder. Wir treffen mit den Eltern individuelle Absprachen hinsichtlich des Schlafbedürfnisses und der Zeitspanne.
- Es wird eine Ruhezeit angeboten, schlafen gehen nur die Kinder, die das Bedürfnis dazu haben. Kinder werden nicht zum Schlafen oder Ruhen gezwungen.
- Es gibt individuelle Schlafplätze und Schlafmöglichkeiten, an den Bedürfnissen der Kinder orientiert. Ggf. kann ein Kind auch zu einem anderen Zeitpunkt schlafen.
- Kinder schlafen nur so lange sie möchten.
- Beim Einschlafen sind vertraute Personen anwesend. Bis die Kinder schlafen, bleiben wir dabei oder schalten alternativ das Babyfon mit Kamera ein – je nach Bedarf der Kinder.
- Manche Kinder benötigen zum Einschlafen den Körperkontakt durch die Fachkraft. Wir kommen dem nach, wenn es dem Bedürfnis des Kindes entspricht und die Initiative dazu vom Kind ausgeht.
- Wir achten auf eine ruhige und angenehme Schlafatmosphäre.
- In der Tür ist ein Sichtfenster angebracht und wir werfen in regelmäßigen Abständen einen Blick in den Schlafrum.
- Ebenso ist das Babyfon mit Kamera immer eingeschaltet. Die Babyfonkamera ist nicht von Dritten einsehbar und wird nicht aufgezeichnet.
- Die Fachkräfte sind immer bekleidet.
- Der Schlafrum wird nicht abgeschlossen.

3.5 Der Umgang mit Einzelsituationen

Wir sind sensibilisiert dafür, bei Einzelsituationen besonders darauf zu achten, dass hier keine Gefährdungen für die Kinder entstehen.

- Nach Möglichkeit vermeiden wir Einzelsituationen.
- Wenn eine Einzelsituation stattfindet, dann immer einsehbar, nie ganz abgeschottet.
- Wir üben keine Macht aus; wir akzeptieren, wenn ein Kind mit einer Fachkraft nicht alleine sein will bzw. gestatten Kindern, die Situation freiwillig zu verlassen.
- Wir ermutigen Kinder, sich abzugrenzen.

3.6 Regeln zum Fotografieren von Kindern

- Generell fotografieren wir Kinder nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern.
- Wir respektieren es, wenn die Kinder nicht fotografiert werden möchten.
- Wir geben keine Fotos an Dritte weiter und teilen sie nicht in sozialen Netzwerken.
- Mitgebrachte Fotoapparate von Kindern, Eltern bei der Eingewöhnung oder Praktikant*innen sind nicht erlaubt.
- Wir nutzen keine privaten Handys zum Fotografieren.
- Wir achten beim Fotografieren darauf, dass die Kinder auf den Fotos bekleidet sind.

3.7 Räumlichkeiten

Bestimmte Räume können für Kinder mit Gefährdungen verbunden sein, sei es, weil sie aufgrund ihrer Uneinsehbarkeit die Gefahr von Grenzverletzungen erhöhen oder aber, weil sie für Dritte so einsehbar sind, dass die Intimsphäre der Kinder verletzt werden kann. Ergänzend zu den bereits vorgestellten Regeln gelten folgende Vereinbarungen:

- Uns ist es wichtig, dass die Kinder altersgerechte Rückzugsräume haben. Dies entspricht ihrem Bedürfnis nach Autonomie und Selbstwirksamkeit sowie Zugehörigkeit zu ihrer Alters- und Interessensgruppe. Hier gilt es, eine Balance zu finden zwischen diesem legitimen Bedürfnis, das wesentlich ist für ihre Entwicklung und zwischen dem Recht auf Schutz vor Grenzüberschreitungen oder Übergriffe. Konkret bedeutet das: Der Turnraum und die Bücherei darf alleine von Kindern in einer Kleingruppe genutzt werden. Wir besprechen mit den Kindern regelmäßig, dass sie „nein“ sagen dürfen, wenn sie etwas nicht möchten und dass sie sich bei uns Erwachsenen Hilfe holen dürfen, dass die Tür nicht zugestellt/blockiert werden darf.

3.8 Aufsichtspflicht

Alle Fachkräfte sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Wir haben im Team Situationen reflektiert und besprochen, in denen es zu Gefährdungen durch Verletzung der Aufsichtspflicht kommen könnte. Folgende (ergänzende) Regelungen gelten:

- Wenn nicht ausreichend Fachpersonal anwesend ist, nutzen wir folgende Möglichkeiten: Wir legen Gruppen zusammen, fordern Vertretungskräfte an, wir bitten nach vorheriger Abklärung mit dem Träger ggf. die Eltern, ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen. Falls erforderlich ist, wechseln wir in die Notbetreuung.
- Es gibt klare Regelungen und Absprachen bei Unterbesetzung, wer wofür zuständig ist, damit der Überblick und die Aufsicht der Kinder sichergestellt ist.
- Wenn Kinder nicht oder zu spät abgeholt werden, bleibt mindestens eine Fachkraft beim Kind, bis es von einer abholberechtigten Person abgeholt wird. Wir nehmen keine Kinder mit nach Hause.

- Wir führen die Gruppenbücher mit Anwesenheitslisten immer tagesaktuell.
- Nach Möglichkeit sind wir immer zu zweit in einem Raum.
- Wir kontrollieren regelmäßig, ob die Eingangstür abgeschlossen ist.
- Wir achten auf eigene Grenzen bei der Aufsicht und benennen diese („Mir sind 20 Kinder zu viel, ich brauche Unterstützung“).
- Nur abholberechtigte Personen dürfen die Kinder abholen. Ggf. lassen wir uns den Personalausweis zeigen.
- Bei Ausflügen schätzen wir ab, wieviel Personal notwendig ist, abhängig von der Gruppengröße, der Gruppenzusammensetzung, des Alters, des Entwicklungsstands und der Vorerfahrungen der Kinder.

3.9 Übernachtungen

Für die Übernachtung der Vorschulkinder gelten folgende Regeln:

- Die Kinder werden nicht zur Übernachtung gezwungen.
- Es ist die freie Entscheidung der Kinder, ob sie bleiben – bei zu starkem Heimweh informieren wir die Bezugspersonen und die Kinder werden abgeholt.
- Die Kinder werden auf die Situation vorbereitet.
- Für die Umziehsituation bieten wir Rückzugsmöglichkeiten an.
- Beim Umziehen wird die Privatsphäre und eine angemessene Distanz gewahrt.
- Bei Kindern, die nachts Windeln tragen, achten wir besonders auf die Wahrung der Intimsphäre. Wir besprechen vorab mit dem Kind, ob eine Vertrauensperson es begleiten soll und lassen es entscheiden, ob die anderen Kinder mitbekommen dürfen, dass sie eine Windel tragen oder nicht.
- Partizipation der Kinder bei der Wahl der Schlafplätze ist uns wichtig.
- Wir möchten Sicherheit und eine Wohlfühlatmosphäre für die Kinder schaffen.
- Keine Fachkraft bleibt mit den Kindern alleine in einem Raum, in jedem Raum, in dem Kinder schlafen, sind mindestens zwei (nach Möglichkeit drei) Erwachsene anwesend.
- Jede Person hat eine eigene Matratze.
- Wir nutzen nachts Licht an Wegepunkten und Taschenlampen.
- Getränke sind auch nachts jederzeit für die Kinder zugänglich.

3.9 Umgang mit Konflikten und Grenzüberschreitungen zwischen Kindern

Konflikte (auch) unter Kinder gehören zum pädagogischen Alltag und zur frühkindlichen Entwicklung. Sie sind Übungsfeld für die Entwicklung von Sozialkompetenz und brauchen gleichzeitig die feinfühlig Begleitung von uns Erwachsenen. In manchen Situationen kommt es unter Kindern zu Grenzüberschreitungen oder Übergriffen.

- Wir ermutigen und bestärken Kinder darin, ihre eigenen Grenzen zu ziehen und sensibilisieren die Kinder dafür, die Grenzen von anderen zu wahren.
- Bei verbalen, körperlichen oder sexualisierten Grenzüberschreitungen oder Übergriffen durch andere Kinder schreiten wir ein.
- Wir beobachten sensibel, ob Kinder beim Lösen von Konflikten unsere Unterstützung benötigen oder ob sie den Konflikt selbst lösen können.
- Wir moderieren Konflikte zwischen Kindern.
- Falls erforderlich, greifen wir bei Konflikten ein, um Grenzen von Kindern zu schützen.
- Wir thematisieren mit den Kindern das Thema Grenzen, Grenzen setzen und Grenzüberschreitungen.
- Wir lösen Konfliktsituationen gewaltfrei und unterstützen Kinder dabei, Verhaltensmöglichkeiten aufzubauen, um ebenfalls Konflikte gewaltfrei zu lösen.

3.10 Respektvoller Umgang mit Kindern, reflektierter Umgang mit Macht

Uns ist bewusst, dass wir als Erwachsene über mehr Macht und mehr Machtmittel verfügen als die uns anvertrauten Kinder. Wir machen es uns zur Aufgabe, bewusst und reflektiert mit unserer Macht umzugehen und diese nicht zu missbrauchen. Uns ist ein respektvoller, wertschätzender Umgang mit den Kindern wichtig.

- Wir interagieren mit den Kindern auf Augenhöhe.
- Freiwilligkeit ist eine wichtige Prämisse in unserer Arbeit.
- Wir lösen Konflikte mit Kindern durch Reden, wir halten Kinder nicht fest (außer in akuten Gefahrensituationen).
- Wir bestrafen Kinder nicht mit Aktionen wie Puzzles machen lassen, Ausmalbilder ausmalen lassen...
- Wir reflektieren unsere Arbeit und unseren Umgang mit den Kindern und geben uns im Team gegenseitig Feedback.
- Wenn sich eine Fachkraft grenzüberschreitend den Kindern gegenüber verhält, greifen wir zum Schutz des Kindes ein.
- Greift eine Fachkraft in einer solchen Situation nicht ein, sprechen wir dies an und machen ggf. die Leitungskraft darauf aufmerksam und fordern die betreffende Fachkraft zur Reflexion ihres Handelns auf.
- Wir geben uns im Team gegenseitig die Möglichkeit, uns untereinander um Unterstützung zu bitten.
- Unser Bild vom Kind ist von Respekt geprägt, wir entwickeln eine gemeinsame Haltung im Team.

4. Partizipation von Kindern als präventives Element

Partizipation umfasst Beteiligung, Teilhabe, Mitbestimmung, Mitwirkung, Einbeziehung - als gelebte Haltung ist sie eine Säule des institutionellen

Schutzkonzepts. Sie stärkt Kinder in ihrer Position, gibt ihnen eine Stimme und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern.

- Wir hören den Kindern zu und gehen auf ihre Wünsche und Anregungen ein.
- Es findet eine Kinderkonferenz statt.
- Wir zwingen Kinder nicht zu etwas, was sie nicht wollen.
- Die Bedürfnisse der Kinder stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit.
- Wir praktizieren den Situationsansatz.
- Wir geben den Kindern die Möglichkeit zur Förderung ihrer Selbstständigkeit und zur Sensibilisierung ihrer Körperwahrnehmung (beispielsweise zu entscheiden, ob sie im Garten eine Jacke brauchen, ob ihnen zu kalt oder zu warm ist).
- Unsere Arbeit zielt darauf ab, dass die Kinder zunehmend lernen, Konfliktsituationen eigenständig zu lösen. Unsere Aufgabe ist die Begleitung der Kinder dabei.
- Wir haben Zutrauen in die Fähigkeiten der Kinder.
- Wir reflektieren und schaffen immer wieder Möglichkeiten der Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung der Kinder.
- Wir lassen Kinder eigene Entscheidungen treffen und akzeptieren diese.

5. Beschwerdemanagement

„Ein funktionierendes Beschwerdemanagement ist ein notwendiges Instrument einer umfassenden Beteiligungskultur. Da Beschwerden u.a. auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen, sind sie ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes und ein unverzichtbarer Baustein des Schutzkonzepts der Kita.“ (Maywald/Ballmann 2021, S. 83) Alle Akteure – Kinder, Eltern, Leitungskräfte, pädagogische Fachkräfte und Träger – können sowohl Empfänger als auch Sender von Beschwerden sein. In rechtlicher Hinsicht ist die Erlangung der Betriebserlaubnis an die Etablierung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten geknüpft (§ 45 Abs. 2 S. 4 SGB VIII).

- Wir nehmen die Beschwerden der Kinder ernst, wir hören ihnen zu und versuchen, Probleme gemeinsam mit den Kindern zu lösen.
- Wir ermutigen Kinder, Eltern und Mitarbeitende, sich mitzuteilen.
- Für die Eltern gibt es einen Briefkasten, über den sie Beschwerden an die Einrichtung richten können.
- Es ist uns wichtig, dass niemand, der eine Beschwerde vorbringt, bloßgestellt wird.
- Kinder können eine Vertrauensperson wählen, an die sie sich wenden möchten.
- Wenn Kinder zu Hause Beschwerden äußern, haben die Eltern jederzeit die Möglichkeit, uns anzusprechen.
- Es gibt die Möglichkeit, sich Unterstützung durch die Kita-Sozialarbeiterin einzuholen.

6. Einstellungsverfahren und Personal

Das institutionelle Schutzkonzept wird bereits im Einstellungsverfahren vorgestellt. Zur Einarbeitung neuer Mitarbeitender (auch von Langzeitpraktikant*innen und FSJler*innen) gehört, dass sie von der Einrichtungsleitung in das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex eingewiesen werden. Kurzzeitpraktikant*innen werden von ihrer Anleitung über die Inhalte des Schutzkonzepts informiert.

Der Träger ist verpflichtet, sich von allen Mitarbeitenden der Einrichtung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss. Einschlägig vorbestrafte Personen dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nicht beschäftigt werden (§ 72a SGB VIII).

Alle Mitarbeitenden unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung, die dem Schutzkonzept angehängt ist.

7. Fort- und Weiterbildung, fachliche Reflexion

Alle pädagogischen Fachkräfte erhalten vom Träger die Möglichkeit, an Teamfortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung innerhalb und außerhalb der Einrichtung teilzunehmen. Die Leitungskraft nimmt regelmäßig an einer Supervision teil. Für die pädagogischen Fachkräfte und die Leitungskraft gibt es regelmäßig die Möglichkeit zu kollegialer (Fall-)beratung im Team.

8. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Bei Bedarf arbeiten wir mit folgenden externen Fachstellen zusammen:

pro familia Beratungsstelle Landau
Xyländerstraße 21
76829 Landau
Telefon: 06341 82424
E-Mail: landau@profamilia.de
<https://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/rheinland-pfalz/landau>

Deutscher Kinderschutzbund Landau-SÜW e.V. im Kinderhaus BLAUER ELEFANT
Nordring 31
76829 Landau in der Pfalz
Tel.: 06341 141414
E-Mail: geschaeftsstelle@blauer-elefant-landau.de
www.kinderschutzbund-landau.de
www.blauer-elefant-landau.de

Fachberatung des Jugendamts Südliche Weinstraße
Tel. 06341 940-773

9. Intervention bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte

Jedes Fehlverhalten sollte in irgendeiner Form Konsequenzen haben, um die Voraussetzung dafür zu schaffen, aus Fehlern zu lernen, Verhaltensweisen zu verändern und Fehlverhalten nicht zu verfestigen. Welche Konsequenzen erforderlich sind, hängt von der Art und der Intensität des Fehlverhaltens ab. Außerdem spielt es eine Rolle, ob es sich um ein einmaliges oder um wiederholtes unprofessionelles Verhalten handelt.

Mögliche Konsequenzen nach Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte sind:

- kollegiales Gespräch
- Beratung im Team
- Gespräch mit der Leitung, Fachberatung
- Information des Trägers
- Meldung an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen (u. a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige

(vgl. Maywald/Ballmann 2021, S. 62 ff.)

In der Einrichtung gibt es ein geregeltes Verfahren, wie vorzugehen ist, wenn ein Verdacht auf Fehlverhalten oder Gewalt durch eine Fachkraft besteht.

10. Quellen

Enders, Ursula et al. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Verfügbar unter: https://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf, abgerufen am 15.09.2021.

May, Jörg (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Freiburg, Basel, Wien: Herder.

Maywald, Jörg/Ballmann, Anke Elisabeth (2021): Gewaltfreie Pädagogik in der Kita. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit. München: Don Bosco.

Zentrum Bildung der EKHN: Positionspapier Grenzüberschreitungen. Im Fokus: Grenzüberschreitungen von Fachkräften gegenüber Kindern - grenzüberschreitendes Verhalten im pädagogischen Alltag. Verfügbar unter: https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf, abgerufen am 28.06.2022.